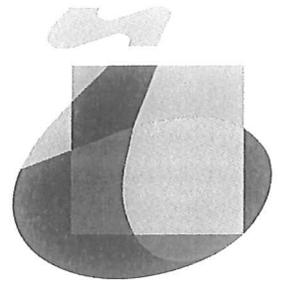


# GEMEINDE SCHKOPAU

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau

Kopie

Landkreis Saalekreis  
Rechtsamt  
Sachgebiet Kommunalaufsicht  
Postfach 1454  
06204 Merseburg

AUSGANG

01. JULI 2015

Ihr Zeichen  
151103-166

Ihr Schreiben vom  
25.05.2016  
E. 27.05.2016

Unser Zeichen  
hau-mü

Datum  
30.06.2016

## 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau

**Bezug: Ihr Änderung gem. § 28 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA vom 25.05.2016**  
**Hier: Äußerung der Gemeinde Schkopau**

Sehr geehrte Frau Thamm,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Anhörungsschreiben führen Sie einleitend aus:

„Beratenden Ausschüssen hat der Gesetzgeber nicht ausdrücklich erlaubt Einwohnerfragestunden durchzuführen.“

Im Weiteren verweisen Sie auf das Rundschreiben Nr. 38/2014 vom 07.11.2014.

Bezugnehmend auf Ihre Formulierung „nicht ausdrücklich erlaubt“ schlussfolgere ich, dass der Gesetzgeber die Durchführung von Einwohnerfragestunden nicht ausdrücklich verboten hat, sonst hätte er den Gesetzestext im § 28 Abs. 2 KVG-LSA enger formuliert.

Diese Auslegung dürfte auch der Intention des Gesetzgebers entsprechen.

Das für den Gesetzentwurf federführende Ministerium für Inneres und Sport spricht in der Begründung zum Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 6/2247 vom 04.07.2013 S. 177), von einer Ausweitung der Einwohnerfragestunden als wichtiges Instrument der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalpolitischen Geschehen.

Zwar sind hier nur die beschließenden Ausschüsse ausdrücklich benannt, aber andererseits die beratenden Ausschüsse nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

In der Praxis der Gremienarbeit zeigt sich, dass vor allem bedeutsame kommunalpolitische Angelegenheiten in den beratenden (Fach) –ausschüssen vorberaten und diskutiert werden.

Seite 1 von 2

Hausadresse:  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau  
Tel.: 03461/7303-510  
Fax: 03461/7303-55-510

E-Mail-Adresse:  
info@gemeinde-schkopau.de  
Internetadresse:  
www.gemeinde-schkopau.de

Sprechzeiten:  
Di.: 09.00-12.00 Uhr  
13.00-18.00 Uhr  
Do.: 09.00-12.00 Uhr  
13.00-16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Den interessierten Bürgern hier frühzeitig die Möglichkeit einzuräumen, Fragen, Anregungen und Probleme unmittelbar an den sachkompetenten Ausschuss heranzutragen und ggf. Informationen zu erhalten, dürfte der grundsätzlichen Intention des Gesetzgebers entsprechen.

Dies zeigt sich auch im Koalitionsvertrag für die derzeit laufende Legislaturperiode, wo unter der Überschrift -Kommunale Selbstverwaltung- u. a. die Formulierung zu finden ist:  
„Auch in nichtbeschließenden kommunalen Ausschüssen können künftig Bürgerfragestunden stattfinden.“

Zwar steht eine konkrete gesetzgeberische Umsetzung dieser Vorgabe der Koalitionäre noch aus, m. E. schließt die aktuelle Gesetzeslage die Durchführung von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen nicht zwingend aus.

Die mit dem Rundschreiben Nr. 38/2014 vom 07.04.2014 zur Kenntnis gebrachte Rundverfügung Nr. 29/2014 vom 05.11.2014 des Landesverwaltungsamtes geht von einer sehr engen Auslegung des § 28 Abs. 2 KVG-LSA aus. Ob dabei die Entstehungsgeschichte der Regelung zutreffend berücksichtigt wurde, kann zum heutigen Zeitpunkt dahingestellt bleiben.

Die enge Auslegung steht aktuell im Widerspruch zum erklärten Willen der Koalitionspartner in der Landesregierung und kann m.E. aktuell nicht mehr als Begründung für eine Ablehnung der Durchführung von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen herangezogen werden.

Ich beantrage nochmals die Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau in der vorliegenden Form.

Mit freundlichen Grüßen



Haufe